

Satzung der Mörrike-Gesellschaft

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mörrike-Gesellschaft“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Ludwigsburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Die Mörrike-Gesellschaft ist ein Zusammenschluss von Personen und Institutionen des In- und Auslandes, die sich dem Werk Mörikes und der Literatur seines Umfeldes verbunden fühlen.
2. Zweck der Mörrike-Gesellschaft ist die Förderung der Kunst und Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Diese Satzungszwecke werden unmittelbar verwirklicht insbesondere durch

- Pflege des Andenkens und Werks Mörikes, sein Werk einer weiteren Öffentlichkeit nahe zu bringen, zu vertiefter Kenntnis Mörikes beizutragen und die Beschäftigung mit Mörrike und seinem Werk zu fördern,
 - Herausgabe von Publikationen zu Mörrike und seinem Umfeld, soweit hierdurch kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet wird,
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
 - Förderung der Mörrike gewidmeten Forschung,
 - Unterstützung und Koordinierung von Aktivitäten der Institutionen und Kommunen, die Mörrike verbunden sind.
3. Diese Satzungszwecke können auch mittelbar verwirklicht werden, insbesondere durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu o.g. Zwecken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Mörrike-Gesellschaft ist unabhängig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Die für den Verein erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Einzelpersonen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen des öffentlichen wie privaten Rechts können Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person) oder durch Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, durch Austritt oder Streichung. Zu streichen sind Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnungen mit den Beiträgen zweier aufeinanderfolgender Jahre im Rückstand geblieben sind. Die Streichung darf erst vom Vorstand beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die mögliche Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; er muss schriftlich erklärt werden und spätestens am 30. September beim Vorstand eingegangen sein. Wird diese Frist versäumt, so bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres bestehen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie der Satzung zuwiderhandeln, das Ansehen der Gesellschaft schädigen oder sonst die Ziele der Gesellschaft gefährden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
2. Der Ehepartner eines Mitglieds zahlt im Falle seiner Mitgliedschaft die Hälfte des Jahresbeitrags.
3. Schüler und Studenten zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet über die Grundsatzfragen der Tätigkeit der Gesellschaft.

2. Sie tritt jedes Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung teilt der Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer einer Wahlzeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
5. Sie beschließt über Satzungsänderungen (§ 14) und über die Auflösung der Gesellschaft (§ 15).
6. Auf der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen stehen:
 - Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beratung über Anträge
 - Verschiedenes
7. Der Vorstand kann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes oder von zehn Prozent der Mitglieder der Gesellschaft ist er dazu verpflichtet.

§ 10

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und drei bis fünf Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je einzeln. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende wird nur tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
4. Der Vorstand hat, abgesehen von den in dieser Satzung bereits erwähnten Rechten und Pflichten, folgende Aufgaben:
 - a. Der Vorstand leitet die Gesellschaft.
 - b. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
 - c. Er entscheidet über die Anstellung eines Geschäftsführers und möglicher hauptamtlicher Mitarbeiter.
 - d. Er beschließt über die Aktivitäten der Gesellschaft.
 - e. Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 1/3 anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Beirat

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes einen mindestens fünfköpfigen Beirat. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Abstimmung

1. Mitgliederversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung bzw. der Sitzung des Organs.
2. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds sind Wahlen geheim vorzunehmen.
3. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und allen Mitgliedern des Organs mitzuteilen, das beschlossen hat. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter (§9 Ziff. 4) zu unterzeichnen.

§ 13

Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer ist gebunden an:
 - a) Satzung und Geschäftsordnung
 - b) Haushaltsplan
 - c) Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes
2. Er nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

§ 14

Änderung der Satzung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Auflösung

1. Die Gesellschaft kann durch die Mitglieder nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden; der Beschluss hierüber erfordert die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kunst und Kultur zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft wickelt der Vorstand die Geschäfte ab.